

Budtumsdiao

An torenkollektiv:

Rechtskultur und Fragen der Rechtserziehung

Herausgeber: *Unionsinstitut zur Erforschung der Kriminalitätsursachen und zur Ausarbeitung von Maßnahmen der Kriminalitätsvorbeugung*

Verlag „Juriditscheskaja literatura“, Moskau 1974; 202 Seiten (in russ. Spradle)

Dieser Sammelband, für dessen Redaktion A. D. Boikow, B. I. Kaminskaja, A. R. Ratinow, W. W. Stepanow und A. S. Schljapotschnikow verantwortlich zeichnen, behandelt nicht nur aktuelle und wichtige theoretische Fragen, sondern macht zugleich auch den Umfang und das hohe Niveau der soziologisch-empirischen Forschung sichtbar, die von den Mitarbeitern des bedeutendsten kriminologischen Forschungsinstituts der Sowjetunion geleistet wird.

In einem grundlegenden theoretischen Aufsatz kennzeichnet Boikow, von der regulierenden und erzieherischen Funktion des sozialistischen Rechts ausgehend, die Rechtserziehung als Bestandteil der kommunistischen Erziehung; Gegenstand der spezifischen Einwirkung der Rechtserziehung ist das Rechtsbewußtsein einzelner Bürger sowie ihrer Kollektive. Als Kriterium für die rechtliche Reife und die Rechtskultur der Gesellschaft betrachtet Boikow in erster Linie das Verhältnis der Staatsfunktionäre zum Gesetz, das rechtliche Klima, das in staatlichen Einrichtungen herrscht. Die Rechtspraxis hat daher entscheidende Bedeutung für die Rechtserziehung.

Kaminskaja und Ratinow, die das Rechtsbewußtsein als Element der Rechtskultur untersuchen, verstehen unter Rechtsbewußtsein diejenige Sphäre des gesellschaftlichen, Gruppen- und individuellen Bewußtseins, das die rechtliche Tätigkeit in der Form von juristischen Kenntnissen, von Einstellungen zum Recht und seiner Anwendung, von rechtlichen Haltungen und Wertorientierungen ausdrückt und das Verhalten in rechtlich bedeutsamen Situationen reguliert. Die Rechtserziehung bewährt sich im rechtlichen Handeln der Bürger. Dabei sind hinsichtlich der funktionalen Struktur des Rechtsbewußtseins die erkenntnismäßige (intellektuelle) Ebene, die bewertende (intellektuelle und emotionale) Ebene und — als höchste — die regulative (intellektuelle, emotionale und voluntative) Ebene zu unterscheiden.

Mit Problemen der Rechtserziehung Jugendlicher beschäftigen sich Dolgowa und Minkowski. Sie legen dar, daß unter dem Einfluß der (schulischen) Bildung moralisches Bewußtsein entsteht, das auch das Verhalten in rechtlich bedeutsamen Situationen bestimmt und zur Herausbildung des Rechtsbewußtseins beiträgt. Die jungen Bürger sind daher mit dem Wesen und den Prinzipien des sozialistischen Rechts vertraut zu machen; bei ihnen ist eine positive Grundhaltung zum Recht zu entwickeln, damit sie den jeweiligen konkreten rechtlichen Anforderungen gerecht werden.

Weitere Aufsätze informieren über soziologisch-empirische Untersuchungen, die darauf gerichtet waren, die praktische Identifizierung der Bürger mit dem Straf- und dem Strafprozeßrecht einschließlich ihrer praktischen Anwendung festzustellen. Im Ergebnis zeigte sich, daß die Identifizierung der Bürger mit dem sowjetischen Recht oft beachtlich höher ist als ihre konkrete Rechtskenntnis. Zwischen den verschiedenen sozialen Schichten, Gruppen und Untergruppen bestehen aber z. T. erhebliche Unterschiede im Rechtsbewußtsein, was auf das Wirken von spezifischen Mechanismen und von Traditionen in diesen Gruppen und Untergruppen hinweist. Die konkreten Arbeits- und Lebensbedingungen haben einen erkennbaren Einfluß auf Inhalt und Niveau des Rechtsbewußtseins bestimmter sozialer Gruppen.

Interessante Ergebnisse vermittelt eine auch methodisch außerordentlich anregende Untersuchung der rechtlichen Einstellungen und Wertorientierungen junger Rechtsverletzer. Drei Gruppen — verurteilte, wegen Verdachts einer Straftat festgestellte und nicht kriminelle Jugend-

liche — wurden nach Vorgabe von mehreren und modifizierten lebensnahen Situationen vor Entscheidungen gestellt. Dabei ergaben sich nicht nur abgestufte Unterschiede zwischen diesen Gruppen, sondern auch — wiederum mit Abstufungen — Unterschiede in der Haltung zu schutzwürdigen Objekten.

Diese Untersuchungsergebnisse bestätigten die Erkenntnis, daß das Rechtsbewußtsein auch in der entwickelten sozialistischen Gesellschaft keine einformig-homogene, sondern sehr heterogene differenzierte und mobile Erscheinung ist, deren gruppenmäßige wie individuelle Differenziertheit stärker erforscht, beachtet und berücksichtigt werden muß.

Die Schlußfolgerung der Autoren dieses Sammelbandes, die -allgemeine Charakteristik der Persönlichkeit (auch des Straftäters) im Zusammenhang mit seinen rechtlichen Anschauungen zu untersuchen, verdient daher auch bei uns volle Aufmerksamkeit.

Prof. Dr. sc. Erich Buchholz,
Sektion Rechtswissenschaft
der Humboldt-Universität Berlin

Prof. Dr. Karl A. Mollnau:

Vom Aberglauben der juristischen Weltanschauung

Schriftenreihe „Zur Kritik der bürgerlichen Ideologie“, Bd. 53

Akademie-Verlag, Berlin 1974; 73 Seiten; EVP: 3 Mark

Mollnau's Schrift ist — nach Klenner's eindrucksvoller „Verurteilung der Reinen Rechtslehre“ (vgl. NJ1972 S. 433 f.) — die zweite in der Reihe, die sich überzeugend mit Grundfragen der bürgerlichen Rechtsideologie auseinandersetzt. Man kann nur wünschen, daß bald weitere derartige Arbeiten auf diesem wichtigen Gebiet des ideologischen Kampfes folgen mögen.

Im ersten der sechs Abschnitte wird von dem von Friedrich Engels stammenden Begriff „juristische Weltanschauung“ ausgegangen und dargelegt, welche Wandlungen die Haltung der Bourgeoisie im Verlaufe ihrer Klassenherrschaft zur Rolle des Rechts in Staat und Gesellschaft durchgemacht hat. Die ursprüngliche starke Betonung des juristischen Elements bei der Herrschaftsausübung entsprang der gewachsenen Bedeutung, die das Recht bei der Regelung der kapitalistischen Produktionsverhältnisse — verglichen mit dem Feudalstaat — erlangt hatte. Doch verband sich die Übersteigerung des juristischen Aspekts zugleich mit der politisch-ideologischen Zielstellung, die Ewigkeitsambitionen der Kapitalistenklasse apologetisch zu untermauern. In Preußen-Deutschland nach 1871 fand dies, wie betont wird, in der ideologischen Strömung des Rechtspositivismus seinen spezifischen Ausdruck.

Die mit dem Übergang zum Imperialismus einhergehenden Veränderungen in der ökonomischen Basis und im politisch-rechtlichen Überbau spiegeln sich in einer Zurückdrängung der juristischen Weltanschauung wider. Die Ablösung der freien Konkurrenz durch das Monopol, die Verschärfung der Klassengegensätze, das Anwachsen der revolutionären Arbeiterbewegung, das schließlich die proletarische Revolution zur Realität werden ließ — all dies führte zu weitreichenden Veränderungen im System der Machtausübung durch die imperialistische Bourgeoisie. Die Widersprüche zwischen den politischen und juristischen Formen und ihrem ökonomischen Inhalt nahmen so zu, daß es zur Krise der bürgerlichen Demokratie, zur Krise der bürgerlichen Gesetzlichkeit kam. Freirechtsschule und Interessenjurisprudenz waren ideologische Reflexe dieser Tendenzen.

Unter den heutigen Bedingungen der vollen Ausprägung des staatsmonopolistischen Kapitalismus bedingt — wie von Mollnau im einzelnen nachgewiesen wird — die dem imperialistischen Staat übertragene Regulierungsfunktion auch eine Funktionserweiterung des bürgerlichen Rechts, ohne allerdings eine durchgehende Planmäßigkeit des gesamten Gesellschaftsprozesses erreichen, ohne